

**Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt**

<b>Antragsteller</b>		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum und Ort	Staatsangehörigkeit	Matrikel
Adresse Strasse: Ort:		
Telefon (mit Vorwahl)	E-mail	

Hiermit beantrage ich auf Grundlage der von der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science die Zulassung zur Master-Arbeit. Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie-Energie-Umwelt mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben bin und
- den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann,
- mich in keinem anderen Prüfungsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinde und
- eine Master-Arbeit oder Master-Prüfung im Studiengang Chemie-Energie-Umwelt nicht bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden habe.

Beginn der Master-Arbeit: \_\_\_\_\_

Thema der Master-Arbeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Das Thema soll  in Einzelarbeit /  in Gruppenarbeit<sup>1</sup> bearbeitet werden.

Betreuer und Gutachter der Arbeit: \_\_\_\_\_

Zweiter Gutachter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

**Zustimmung des Betreuers:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Nur für Eintragungen des Prüfungsamtes / Vors. BPA		
Eingang Antrag	Prüfung Antrag	Abgabefrist Master-Arbeit:

Erläuterung: <sup>1</sup> bei Gruppenarbeit sind die Anträge gesammelt abzugeben;

**Ausschnitte aus der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie-Energie-Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)****§ 20 Anfertigung der Masterarbeit**

- (1) Durch die Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden, sofern dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit kann auch als Gemeinschaftsarbeit von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

**§ 21 Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in einer Verteidigung vorzustellen.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Verteidigung besteht aus einem Fachvortrag, an den sich eine Diskussion anschließt. Dabei müssen die Studierenden in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der schriftlichen Arbeit nachweisen, dass sie fähig sind, erarbeitete Lösungen selbständig, problembezogen und auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.
- (4) Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Masterarbeit durchgeführt. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 45 Minuten und sollte zu gleichen Teilen aus dem Vortrag und der Diskussion bestehen.
- (5) Die Verteidigung findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (6) Die Verteidigung soll grundsätzlich hochschulöffentlich sein.
- (7) Auf einen begründeten Antrag des Betreuers der Masterarbeit (im Sinne von § 19 Abs. 2) beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hin kann die Öffentlichkeit der Verteidigung weiter eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

**§ 22 Benotung der Masterarbeit**

- (2) Die Note der Masterarbeit wird zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Einzelbewertungen und zu 25% aus der Note der mündlichen Verteidigung gebildet.
- (3) Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Der Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Masterarbeit ergibt sich in diesem Falle zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten der Gutachter und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung.
- (4) Wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt, ist ebenfalls ein drittes Gutachten erforderlich. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Noten und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung. Die Masterarbeit kann hierbei jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet haben.